

Frage: Inwieweit gebe ich die Konfigurationshoheit (die Möglichkeit zur freien Konfiguration) auf meinen Systemen (z. B. Firewall) durch den Abschluss einer Cyberversicherung auf?

Antwort: Im Rahmen der Risikoprüfung durch Cyber-Versicherer wird in der Regel ausschließlich eine funktionale Prüfung durchgeführt. Relevant ist also, dass es ein gut funktionierendes und zuverlässiges System gibt. Soweit einer der gängigen Hersteller eine marktübliche Lösung anbietet, kennen wir aus der Praxis keinerlei Vorgaben von Cyber-Versicherern.

Allenfalls kann es die Anforderung geben, Blockierungen nach gängigen Backlists vorzunehmen und regelmäßig zu aktualisieren. Es ist in unserer Praxis hingegen noch nie vorgekommen, dass es Vorgaben auf der Ebene einzelner Ports, zu IP-Filtern zu Logs oder anderen Detailparametrisierungen gab. Ohnehin wäre die Einwirkung aber nur mittelbar, da Cyber-Versicherer selten ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten Anbietern fordern, sondern lediglich auf eine Zeichnung des Risikos verzichten würden.

Frage: Was zahlen die Cyberversicherungen nicht. Diese Risiken können dann keinesfalls geteilt / ausgelagert werden. Besteht hierzu eine Übersicht?

Antwort: Da eine Cyber-Versicherung regelmäßig aus verschiedenen Deckungsbausteinen besteht, gibt es im Vertrag zunächst nur eine positive Definition, welche Risiken und Schäden versichert sind. Dies hängt maßgeblich also davon ab, welche Bausteine in Deckung genommen werden sollen.

Nicht gedeckte Positionen ergeben sich sodann aus den Ausschlüssen, welche aber auch nach den sehr unterschiedlichen Versicherungsbedingungen erheblich voneinander abweichen können. Es gibt natürlich Schadenpositionen, welche regelmäßig ausgeschlossen sind (Schäden, die unter Sanktion und Kriegsausschlüsse fallen, Kosten von Verbesserungsmaßnahmen, welche auch ohne den Schadenfall notwendig gewesen wären). Eine verlässliche Übersicht gibt es hierzu allerdings nicht.

Vor diesem Hintergrund kann kaum generalisierend festgestellt werden, welche Schäden nicht gedeckt sind.

Ohnehin empfehlen wir dringend, die sehr komplexe und schwierig einzudeckende Cyber-Versicherung mit Hilfe eines spezialisierten Versicherungsmaklers einzudecken. Dieser wird dann natürlich auch pflichtgemäß die versicherten und nicht versicherten Schäden aufzeigen und diskutieren. Letztlich ist der bedingungsgemäße Deckungsumfang ein wichtiges Entscheidungskriterium für oder gegen einen bestimmten Versicherer.

Frage: Zählen zu einer Zerstörung von Teilen von Computersystemen nur Hardware oder auch die Daten?

Antwort: Das Manipulieren, Löschen und Verschlüsseln von Daten ist in nahezu allen Policen als Kernbereich der Cyber-Versicherung mitversichert.

Mit der Zerstörung von Teilen von Computersystemen ist also die Hardware gemeint, welche allerdings selten von externen Hacking-Aktionen betroffen sind. Vielmehr sind hierdurch auch solche Fälle gedeckt, in denen ein physischer Zugriff etwa auf Server oder andere EDV-Einrichtungen (etwa auch durch Vandalismus) erfolgt.

Frage: Besteht eine Übersicht über empfehlenswerte Versicherer (analog zu Tests der Stiftung Warentest)?

Antwort: Es gibt derartige Übersichten von verschiedenen Anbietern im Internet. Aus unserer Sicht sind diese Übersichten aber wenig verlässlich und kaum seriös. In der Cyber-Versicherung kommt es stark darauf an, dass der Versicherungsschutz auf die spezifischen Bedürfnisse des Unternehmens gut angepasst ist. Generalisierende Vergleiche sind vor diesem Hintergrund eigentlich nicht sinnvoll. Vergleichende Übersichten sind ausschließlich für Standard-Produkte mit vergleichbarem Versicherungsumfang (z. B. einer Kfz-Haftpflichtversicherung) hilfreich.

Wir empfehlen auch an dieser Stelle, zur Eindeckung einen Versicherungsmakler einzuschalten. Dieser muss mit seinem Kunden (der betroffenen Kommune) den spezifischen Deckungsbedarf und die nötigen Versicherungssummen bestimmen und dann unter den am Markt befindlichen Anbietern den geeignetsten und günstigsten Versicherungsschutz recherchieren. Qualifizierte Maklerhäuser helfen zudem bereits vorbereitend durch Risikoaudits und begleiten die Risikogespräche mit dem Versicherer. Gerade auch wegen der sehr schwierigen Marktsituation ist die Hilfe eines qualifizierten Maklers dringend zu empfehlen. Hingegen ist der Abschluss von Versicherungsverträgen bei einem Versicherungsvertreter (einem Handelsvertreter des Versicherers) ein regelrechter Anfängerfehler, da der Versicherungsagent nur die Produkte seines eigenen Hauses vertreiben, nicht aber den Versicherungsmarkt übergreifend betrachten kann.

Frage: Gibt es große Unterschiede im Portfolio von Cyber-Versicherungen und wenn ja, welche sind das?

Antwort: Sowohl die Bedingungswerke als auch die Zeichnungsbereitschaft der einzelnen Cyber-Versicherungen ist sehr unterschiedlich. Viele Versicherer bieten nach Art eines Baukastensystems verschiedene Deckungsbausteine ab, wobei es kaum noch Versicherer gibt, welche nicht sämtliche üblichen Bausteine anbieten. Eine Marktübersicht können wir hier nicht abbilden. Wir empfehlen auch diesbezüglich die Einschaltung eines Versicherungsmaklers, welcher durch die Ausschreibung eines Risikos dann diejenigen Versicherer, welche die nötige Deckung anbieten können und wollen, ausfindig machen kann.

Frage: Fungieren Cyberversicherer also als Quasi-Regulierer und erhöhen womöglich das Gesamtsicherheitsniveau - oder bekommt einfach kaum noch jemand Deckung?

Antwort: Die Cyber-Versicherer erhöhen mittelbar durch ihre Anforderungen im Rahmen der Risikoprüfung das Gesamtsicherheitsniveau. Wie dargestellt, sind die Anforderungen der Versicherer, um Versicherungsschutz zu erlangen, mittlerweile recht hoch. Eine Cyber-Versicherung kann dabei keine schlechte IT-Sicherheit kompensieren, sondern setzt ganz im Gegenteil eine gute IT-Sicherheit voraus.

Auch wenn der Cyber-Versicherungsmarkt derzeit sehr schwierig ist, bedeutet dies nicht, dass Unternehmen mit akzeptablen Niveau der IT-Sicherheit keine Deckung mehr bekommen können. In den letzten Jahren sind lediglich die Anforderungen erheblich gestiegen und es ist schwieriger geworden, Deckung zu bekommen und zu behalten. Insbesondere sind die verfügbaren Versicherungssummen niedriger, dass häufig mehrere Versicherer angefragt werden müssen (was Anforderungen kumulieren kann).

Frage: Werden Drittschäden (Haftpflicht) nicht ohnehin vollständig vom Kommunalen Schadensausgleich (KSA) abgedeckt?

Antwort: Es ist richtig, dass die aktuellen Bedingungen des KSA keinen expliziten Ausschluss für Haftpflichtschäden aus Cyber-Vorfällen vorsieht. Insoweit können also sämtliche Haftpflichtschäden aus Cybervorfällen in den Kommunalen Schadensausgleich eingestellt werden.

Erfahrungsgemäß sind solche Drittschäden aber bei Cyber-Vorfällen von eher untergeordneter Bedeutung, zumal die Kommune ja kaum als IT-Dienstleister für Dritte tätig sein wird.